



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.6 Schuldbetreibung und Konkurs

1.6.2 Zahlungsbefehl

BGE 7B.182/2005 Ein Zahlungsbefehl ist nur in Ausnahmefällen wegen Rechtsmissbrauch nichtig. Auch an die Angabe des Forderungsgrundes werden keine hohen Anforderungen gestellt.

 Eine Betreibung ist nur in Ausnahmefällen wegen Rechtsmissbrauchs nichtig. Rechtsmissbräuchliches Verhalten liegt dann vor, wenn der Gläubiger mit der Betreibung offensichtlich Ziele verfolgt, die nicht das geringste mit der Zwangsvollstreckung zu tun haben. Offen gelassen wurde, ob man sich mit Beschwerde oder mit der negativen Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG wehren muss.

Art. 85a SchKG

 Nach SchKG ist es möglich, eine Betreibung einzuleiten, ohne dass der Betreibende den Bestand seiner Forderung nachweisen muss. Der Zahlungsbefehl als Grundlage des Vollstreckungsverfahrens kann grundsätzlich gegenüber jedermann erwirkt werden, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Schuld besteht oder nicht. Dem Betreibungsamt bzw. der Aufsichtsbehörde steht es nicht zu, über die Begründetheit der in Betreibung gesetzten Forderung zu entscheiden.

 Die Angabe des Forderungsgrundes soll dem Betriebenen zusammen mit dem übrigen Inhalt des Zahlungsbefehls über den Anlass der Betreibung Aufschluss geben. Eine knappe Umschreibung genügt namentlich dann, wenn dem Betriebenen der Grund der Forderung aus dem Gesamtzusammenhang erkennbar ist. Ausserdem muss nicht angegeben werden, auf welcher gesetzlichen Grundlage sich die Forderung stützt. Ein ungenügender Hinweis auf den Forderungsgrund führt im Übrigen nicht zur Nichtigkeit, sondern nur zu Anfechtbarkeit des Zahlungsbefehls.

Fazit

Der Entscheid macht deutlich, dass kaum Möglichkeiten bestehen, sich rechtlich gegen die Zustellung eines Zahlungsbefehls zu wehren. Und dann ist das Verfahren erst noch kompliziert, denn der Bestand der Forderung wird nur im Rechtsöffnungs- oder Klageverfahren entschieden. Andererseits ist es dem Betriebenen verwehrt, die Klage nach Art. 85a SchKG anzuheben, solange der Rechtsvorschlag nicht rechtskräftig beseitigt worden ist. Der zu Unrecht betriebene Schuldner kann nach der Rechtsprechung und falls mit dem Urteil die Nichtigkeit der Betreibung festgestellt wurde, einzig die Kenntnissgabe der Betreibung an Dritte gestützt auf Art. 8a Abs. 3 lit. a SchKG verhindern.